

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUSSCHUSS FÜR DIE EINHEITLICHE ABWICKLUNG

AUSSCHREIBUNG

VORSITZENDER DES AUSSCHUSSES

COM/2014/10359

(2014/C 217 A/01)

Der Ausschuss

Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung („Ausschuss“) als Teil des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) wird zusammen mit dem einheitlichen Aufsichtsmechanismus eines der wichtigsten Elemente der neuen Bankenunion in Europa sein. Die Bankenunion spielt eine wesentliche Rolle bei der Verbesserung der Arbeit der europäischen Bankenmärkte und der Entkoppelung von Banken und nationalen Staatshaushalten.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus soll Europa einen effizienten und wirksamen Rahmen für die Bankenabwicklung bieten und gewährleisten, dass die Abwicklungsvorschriften im Euro-Währungsgebiet und in anderen Mitgliedstaaten, die an der Bankenunion teilnehmen, kohärent angewendet werden.

Der Ausschuss nimmt besondere Aufgaben wahr, um die Abwicklung von Banken vorzubereiten und durchzuführen, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind. Es wird ein einheitlicher Bankenabwicklungsfonds unter der Aufsicht des Ausschusses für die einheitliche Abwicklung eingerichtet, um sicherzustellen, dass mittelfristige Finanzierungen verfügbar sind, während ein Kreditinstitut umstrukturiert und/oder abgewickelt wird.

Die zu besetzende Stelle des Vorsitzenden

Die Europäische Kommission führt ein Auswahlverfahren für die Stelle des Vorsitzenden des Ausschusses durch. Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der Ausschuss seinen Sitz haben wird.

Das Auswahlverfahren erfolgt vorbehaltlich der Annahme und des Inkrafttretens der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus. Letzteres ist im dritten Quartal 2014 vorgesehen.

Der Vorsitzende ist der rechtliche Vertreter und der öffentliche Repräsentant des Ausschusses und ist dessen Plenartagung gegenüber rechenschaftspflichtig.

In seinen Zuständigkeitsbereich fallen:

- Leitung und rechtliche Vertretung des Ausschusses;
- Vorbereitung der Arbeit des Ausschusses sowie Einberufung und Wahrnehmung des Vorsitzes der Plenar- und Exekutivitzungen;
- Verwaltung des Ausschusses und Übernahme der Gesamtverantwortung für sein Handeln, einschließlich aller Personal- und Haushaltsfragen, der Durchführung des Jahresarbeitsprogramms und der laufenden Verwaltungstätigkeit;

- Übermittlung des Jahresberichts des Ausschusses über die Durchführung der Aufgaben, die ihm durch die Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus übertragen wurden, an das Europäische Parlament, die nationalen Parlamente der teilnehmenden Mitgliedstaaten, den Rat, die Kommission und den Europäischen Rechnungshof;
- Teilnahme an vom Rat anberaumten Anhörungen über die Wahrnehmung der Abwicklungsaufgaben durch den Ausschuss;
- auf Ersuchen des Europäischen Parlaments Teilnahme an Anhörungen zur Wahrnehmung der Abwicklungsaufgaben des Ausschusses, die von den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen abgehalten werden; auf Ersuchen Führen vertraulicher Gespräche mit dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, sofern solche Gespräche erforderlich sind, damit das Parlament seine Befugnisse gemäß dem Vertrag wahrnehmen kann;
- auf Einladung eines nationalen Parlaments der teilnehmenden Mitgliedstaaten gemeinsam mit einem Vertreter der betreffenden nationalen Abwicklungsbehörde Teilnahme an einem Meinungsaustausch über die Abwicklung von Einrichtungen in dem betreffenden Mitgliedstaat.

Der Vorsitzende wird von einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem eigens hierfür vorgesehenen Stab unterstützt.

Zulassungskriterien

Um zur Auswahlphase zugelassen zu werden, müssen die Bewerber vor Ablauf der Bewerbungsfrist die folgenden formalen Kriterien erfüllen:

- *Staatsangehörigkeit*: Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union.
- *Hochschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss*:
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren oder
 - ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren und eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung (die einjährige Berufserfahrung kann nicht auf die weiter unten geforderte, nach dem Hochschulabschluss erworbene Berufserfahrung angerechnet werden).
- *Berufserfahrung* ⁽¹⁾: mindestens 20 Jahre Berufserfahrung nach Erwerb des Hochschulabschlusses.
- *Einschlägige Berufserfahrung*: Von den 20 Jahren Berufserfahrung müssen mindestens fünf Jahre in Bereichen erworben worden sein, die mit der Aufsicht über Finanzinstitute, der Umstrukturierung oder Abwicklung von Finanzinstituten und der Regulierung der Finanzmärkte in Verbindung stehen.
- *Erfahrung in einer höheren Führungsposition*: mindestens fünf Jahre Berufserfahrung als höhere Führungskraft in einer Organisation ⁽²⁾.
- *Sprachkenntnisse*: gründliche Kenntnis einer Amtssprache der Europäischen Union und ausreichende Kenntnis mindestens einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union ⁽³⁾.

Es gelten **keine** Altersbeschränkungen.

Auswahlkriterien

Die Bewerber sollten folgendes Profil haben:

- gründliche Kenntnis des Banken- und Finanzsektors;

⁽¹⁾ Die Berufserfahrung wird ab dem Zeitpunkt angerechnet, zu dem der Bewerber die Mindestqualifikation für den Zugang zum betreffenden Profil erworben hat. Es werden nur ordnungsgemäß nachgewiesene berufliche Tätigkeiten (d. h. vergütete Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit) berücksichtigt. Teilzeitarbeit wird proportional zur Vollzeitstundenzahl berücksichtigt. Aus- bzw. Fortbildungszeiträume sowie unbezahlte Praktika werden nicht berücksichtigt. Stipendien, mit Zuschüssen finanzierte Tätigkeiten und Postgraduiertentätigkeiten können im Umfang von bis zu drei Jahren als Berufserfahrung angerechnet werden.

⁽²⁾ Die Bewerber werden ausdrücklich ersucht, für jede Management- bzw. Führungsposition Folgendes anzugeben: 1. Bezeichnung der Führungspositionen und Zuständigkeitsbereich, 2. Zahl der ihnen unterstellten Mitarbeiter, 3. Höhe des verwalteten Etats und 4. Zahl der unter- und übergeordneten Hierarchie-Ebenen sowie der Führungskräfte auf gleicher Ebene.

⁽³⁾ Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58).

- herausragende Erfahrung in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Aufsicht über Finanzinstitute, Umstrukturierung oder Abwicklung von Finanzinstituten, Regulierung der Finanzmärkte;
- Kenntnis der EU-Organe und der Beschlussfassungsprozesse in der EU sowie anderer Prozesse auf europäischer und internationaler Ebene, die für die Tätigkeiten des Ausschusses von Belang sind;
- Erfahrung in der erfolgreichen Leitung einer Organisation mit ehrgeizigen Zielen und komplexen Aufgaben, verbunden mit der Erreichung ihrer Ziele;
- Fähigkeit zur Entwicklung und Umsetzung einer strategischen Vision;
- herausragendes Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative;
- nachgewiesene Fähigkeit, strategische und operative Entscheidungen zu treffen;
- ausgezeichnetes Kommunikationsgeschick und die Fähigkeit, gute Arbeitsbeziehungen aufzubauen;
- ausgezeichnetes Verhandlungsgeschick und Fähigkeit zum Aufbau vertrauensvoller Arbeitsbeziehungen mit hochrangigen Vertretern einschlägiger Interessenträger;
- fließende Beherrschung der englischen Sprache und ausgezeichnete mündliche Ausdrucksfähigkeiten.

Nachgewiesene Erfahrung in einer Führungsposition bei einer Zentralbank oder Abwicklungsbehörde wäre von Vorteil.

Unabhängigkeit und Erklärung zu etwaigen Interessenkonflikten

Der Vorsitzende muss unabhängig und ausschließlich im Interesse der EU handeln und darf Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Union, Regierungen der Mitgliedstaaten oder öffentlichen oder privaten Stellen weder einholen noch entgegennehmen.

Sobald der Vorsitzende ernannt ist, wird er zum Vollzeitbeschäftigten und darf keine anderen Ämter auf nationaler, Unions- oder internationaler Ebene innehaben.

Er hat vor der Ernennung Folgendes vorzulegen:

- eine Erklärung, in der er sich verpflichtet, unabhängig im öffentlichen Interesse zu handeln und
- eine Erklärung über etwaige Interessen, die seine Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Die Bewerber müssen in ihrer Bewerbung bestätigen, dass sie hierzu bereit sind.

AUSWAHL UND ERNENNUNG

1. Die Europäische Kommission setzt einen Auswahlausschuss ein, der alle Bewerbungen prüft. Die Bewerber mit dem geeignetsten Anforderungsprofil für die Stelle des Vorsitzenden werden zu einem Gespräch mit dem Auswahlausschuss eingeladen.
2. Im Anschluss an dieses Gespräch erstellt der Auswahlausschuss eine erste Liste von Bewerbern auf der Grundlage ihrer Verdienste und der in der Ausschreibung festgelegten Auswahlkriterien.
3. Diese Bewerber werden zu einem Gespräch mit einem oder mehreren Mitgliedern der Europäischen Kommission eingeladen.
4. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Auswahlverfahrens nimmt die Europäische Kommission eine Auswahlliste geeigneter Bewerber für die Stelle des Vorsitzenden des Ausschusses an. Diese Auswahlliste wird dem Europäischen Parlament übermittelt. Gleichzeitig wird der Rat der Europäischen Union unterrichtet.
5. Die Europäische Kommission übermittelt dann dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden des Ausschusses zur Billigung.
6. Nach Billigung dieses Vorschlags erlässt der Rat einen Durchführungsbeschluss zur Ernennung des Vorsitzenden des Ausschusses. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Die Bewerber können aufgefordert werden, neben den oben genannten Gesprächen noch weitere Gespräche und/oder Tests zu durchlaufen.

Diese Ausschreibung ist die Grundlage, auf der die Kommission ihren für das Europäische Parlament bestimmten Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzenden des Ausschusses erstellt. Die Aufnahme in diese dem Europäischen Parlament zu übermittelnde Auswahlliste oder in den Vorschlag für die Ernennung ist keine Garantie für eine Ernennung. Diese Auswahlliste kann veröffentlicht werden, sobald sie von der Kommission angenommen wurde.

Chancengleichheit

Die Organe der Europäischen Union verfolgen eine Politik der Chancengleichheit und akzeptieren Bewerbungen ohne Ansehen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Überzeugungen, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Beschäftigungsbedingungen

Der Vorsitzende wird für einen ersten Zeitraum von drei Jahren ernannt, der im Sinne der Verordnung über den einheitlichen Abwicklungsmechanismus um weitere fünf Jahre verlängert werden kann.

Der Vorsitzende ist dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union hinsichtlich der Besoldung und des Ruhestandsalters gemäß der Verordnung Nr. 422/67/EWG⁽⁴⁾ gleichgestellt. Seine Dienstbezüge basieren auf der Besoldungsgruppe AD 16 Dienstaltersstufe 3, auf die ein Multiplikationsfaktor von 125 % der Dienstbezüge für diese Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe Anwendung findet⁽⁵⁾. Für ihn gilt jedoch beim Ruhestandsalter keine Höchstgrenze. Für alle sonstigen Beschäftigungsbedingungen gelten analog das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Der Ort der dienstlichen Verwendung ist Brüssel (Belgien), wo der Ausschuss seinen Sitz haben wird.

BEWERBUNG

Hinweis:

Die Stelle des Vorsitzenden wird gleichzeitig mit der des stellvertretenden Vorsitzenden und vier Stellen von Mitgliedern des Ausschusses ausgeschrieben. Im Falle einer Bewerbung für jede dieser Stellen (stellvertretender Vorsitzender oder Mitglied des Ausschusses) müssen Sie getrennte Bewerbungen einreichen.

Bitte prüfen Sie vor Einreichung einer Bewerbung sorgfältig, ob Sie sämtliche Zulassungsbedingungen erfüllen, vor allem im Hinblick auf den verlangten Hochschulabschluss sowie die Berufserfahrung und die Erfahrung in Führungspositionen.

Bewerbungen sind im Internet über folgende Website einzureichen:

<https://ec.europa.eu/dgs/human-resources/seniormanagementvacancies/>

Sie müssen ein Profil erstellen und die Anweisungen befolgen.

Damit Ihre Bewerbung gültig ist, müssen Sie Ihren Lebenslauf (als Word- oder PDF-Datei) hochladen und ein Online-Bewerbungsschreiben (höchstens 8 000 Zeichen) auf Englisch, Französisch oder Deutsch hinterlegen.

Sie benötigen zudem eine gültige E-Mail-Adresse. Über diese erhalten Sie die Bestätigung über das Anlegen Ihres Bewerbungsdossiers sowie Informationen zum Ergebnis des Auswahlverfahrens. Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Nach Abschluss Ihrer Bewerbung erhalten Sie eine Anmelde­nummer. Bitte bewahren Sie diese Nummer auf, denn sie wird im weiteren Schriftverkehr während des Auswahlverfahrens verwendet. Wenn Sie eine Registrierungsnummer erhalten, haben Sie die Gewissheit, dass Sie alle Daten korrekt eingegeben haben und der Bewerbungsprozess abgeschlossen ist.

Sollten Sie keine Registrierungsnummer erhalten, so bedeutet dies, dass Ihre Bewerbung nicht erfasst wurde!

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1967R0422:20040501:DE:PDF> geändert durch Verordnung (EU, Euratom) Nr. 904/2012 des Rates: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:269:0001:0002:DE:PDF>.

⁽⁵⁾ Vgl. Artikel 66 der Verordnung Nr. 31(EWG), Nr. 11(EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62).

Der Fortgang Ihrer Bewerbung lässt sich **nicht** online verfolgen. Sie werden direkt kontaktiert und über den Stand Ihrer Bewerbung informiert.

Um das Auswahlverfahren zu vereinfachen, erfolgt der gesamte Schriftverkehr mit den Bewerbern zu diesem Auswahlverfahren ausschließlich in englischer Sprache.

Warten Sie nicht bis kurz vor Ablauf der Bewerbungsfrist, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung Ihrer Internetverbindung zu Problemen führen könnte.

Weitere Informationssuchen oder Fragen bei technischen Problemen sind per E-Mail zu richten an: HR-A2-MANAGEMENT-ONLINE@ec.europa.eu.

Bewerber, die sich wegen einer Behinderung nicht elektronisch bewerben können, können ihre Bewerbung (Lebenslauf und Bewerbungsschreiben) per Einschreiben⁽⁶⁾ bis spätestens zum Tag des Bewerbungsschlusses einschicken. Der weitere Schriftverkehr zwischen der Europäischen Kommission und diesen Bewerbern erfolgt auf dem Postweg. Die Bewerber müssen in diesem Fall ihrer Bewerbung eine von zuständiger Stelle ausgestellte Bescheinigung beifügen, aus der ihr Behindertenstatus hervorgeht, und sollten auf einem gesonderten Blatt angeben, welche Vorkehrungen ihres Erachtens notwendig sind, um ihnen die Teilnahme am Auswahlverfahren zu erleichtern.

Frist

Bewerbungsschluss: 3. September 2014. Online-Bewerbungen werden nach 12.00 Uhr mittags (Brüsseler Ortszeit) nicht mehr angenommen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die Bewerbungsfrist — ausschließlich durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* — zu verlängern.

Schutz personenbezogener Daten

Die Kommission und der Ausschuss tragen dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten der Bewerber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽⁷⁾ verarbeitet werden.

⁽⁶⁾ Anschrift: Europäische Kommission, Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit, Referat Führungskräfte und CCA-Sekretariat, SC11 8/35, 1049 Brüssel, Belgien.

⁽⁷⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.